

rücksichtigung des bisherigen Sachstands zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung in Ehesachen entspricht der in der Rechtsprechungspraxis bewährten Regelung der Familienverfahrensordnung. Es ist also nicht allein der Ausgang des Verfahrens maßgebend, sondern der Inhalt der Sachentscheidung und damit auch das Verhalten der Parteien sowie ihre sonstigen Lebens- und Einkommensverhältnisse.

Dem Grundanliegen des Verfahrensgesetzes folgend, einen Prozeß alsbald abzuschließen und deshalb auch alle zur Wahrheitsermittlung notwendigen Beweismittel unverzüglich zu erlangen, hat das Gericht nach den Vorschriften des Kostenrechts die Möglichkeit, den Parteien, deren Vertretern oder sonstigen Verfahrensbeteiligten diejenigen Verfahrenskosten aufzuerlegen, die sie durch grobes Verschulden verursacht haben. Damit wird eine notwendige gerichtliche Sanktion gegenüber solchen Prozeßbeteiligten geschaffen, die ihre Pflichten zur Mitwirkung am Verfahren gröblich mißachten.

Kostenrechnung und Kostenfestsetzung

Über die im Verfahren entstandenen Gerichtskosten ist nach Beendigung der Instanz eine *Kostenrechnung* zu erteilen, die die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, den Kostenschuldner und die Berechnung der entstandenen Kosten zu enthalten hat. War ein Kostenschuldner von der Vorauszahlungspflicht befreit, so ist die Kostenrechnung dann zu übersenden, wenn die Nachzahlung durch Beschluß angeordnet ist. Im Rahmen der Vorauszahlungspflicht gezahlte Beträge werden nur dann zurückgezahlt, wenn die Gesamtkosten überzahlt sind. Ansprüche auf Zahlung von Gerichts-

kosten verfahren in vier Jahren. Von der Erhebung der Gerichtskosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, kann abgesehen werden. Die Kostenrechnung wird zwei Wochen nach Übersendung vollstreckbar.

Unseres Erachtens bedarf es jedoch noch einer gründlichen Erörterung, ob die Bestimmungen über die Kostenrechnung (Inhalt, Übersendung, Mindestbetrag und Vollstreckbarkeit der Kostenrechnung, Stundung und Erlaß von Gerichtskosten) Bestandteil des Verfahrensgesetzes werden müssen. Es erscheint uns zweckmäßiger, diesen Komplex besonders zu regeln, da ohnehin noch Festlegungen zur Realisierung der Kostenrechnungen notwendig sind.

Würde gerichtlich die Pflicht zur Kostentragung ausgesprochen, so ist ein Erstattungsanspruch *im Kostenfestsetzungsverfahren* beim Gericht erster Instanz geltend zu machen. Der Sekretär hat über den Antrag zu entscheiden und im Falle einer Kostenteilung die zur Berechnung erforderlichen Nachweise von den Beteiligten einzuholen. Grundsatz für die Kostenausgleichung ist, daß sämtliche Kosten gegenüberzustellen sind. Bei Kostenteilung hat auch die Gegenpartei (der Antragsgegner) ihre Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen für die Kostenausgleichung nachzuweisen. Zur Glaubhaftmachung für die Höhe der Auslagen eines Rechtsanwalts soll dessen Erklärung, daß die angegebenen Auslagen entstanden sind, genügen. Bei Verzug der Gegenpartei erfolgt die Festsetzung ohne Rücksicht auf deren Kosten, unbeschadet des Rechts nachträglicher Geltendmachung. Macht die Gegenpartei ihren Anspruch noch nachträglich geltend, so hat sie die dafür entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Auf Antrag eines Rechtsanwalts ist die Kostenfestsetzung auch gegen die eigene Partei möglich.

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow,

Mitglied der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,

Sekretär der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Das schiedsgerichtliche Verfahren

Untersuchungen in der Praxis haben ergeben, daß die Schiedsgerichtsbarkeit für die auf das Inland beschränkten rechtlichen Beziehungen der Bürger und Betriebe der DDR keine Bedeutung mehr hat. Die noch aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung stammenden Schiedsgerichtsinstitutionen haben nach 1945 ihre Tätigkeit nicht wieder aufgenommen bzw. eingestellt. Eine gewisse Bedeutung hatten bis vor einigen Jahren noch Schiedsgerichte auf den Gebieten des Pferderennsports und des Verlagswesens. Aber auch diese haben — soweit es sich um die Entscheidung vermögensrechtlicher Angelegenheiten handelt — ihre Tätigkeit beendet¹.

Die frühzeitige Schaffung besonderer staatlicher Organe zur Entscheidung von Streitigkeiten aus inländischen Wirtschaftsbeziehungen in Gestalt der Staatlichen Vertragsgerichte sowie die schrittweise Einbeziehung der halbstaatlichen und privaten Betriebe in die Zuständigkeit der Vertragsgerichte haben die Herausbildung einer außerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit auch auf diesem Gebiet nicht notwendig werden lassen.

¹ Die auf dem Gebiet des Pferderennsports noch tätigen Schiedsgerichte beschränken sich auf die mit der Ausübung des Sports zusammenhängende Fragen, so z. B. mit Einsprüchen gegen Rennergebnisse.

Auf dem Gebiet des Verlagswesens besteht die Aufgabe vertraglich vereinbarter Schiedskommissionen darin, eine gütliche Beilegung des Konflikts zwischen Autor und Verlag herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, so ist der Zivilgerichtsweg zu beschreiten.

Die staatlichen Gerichte, die gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen) sowie die Staatlichen Vertragsgerichte sind damit diejenigen Organe, die allein und ausschließlich für die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen Bürgern und juristischen Personen der DDR zuständig sind.

Eine erhebliche und sogar ständig zunehmende Bedeutung hat dagegen die Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Das betrifft in erster Linie den Außenhandel (einschließlich der Industrie- und Wissenschaftskooperation) sowie den Verkehr, die Seeschifffahrt und die Versicherung (Rückversicherung).

Auch in den Beziehungen der Banken spielt die Schiedsgerichtsbarkeit eine wachsende Rolle. Für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten besteht bereits seit dem Jahre 1954 bei der Kammer für Außenhandel ein ständiges Schiedsgericht². Es ist zur Zeit das einzige ständige bzw. institutionelle Schiedsgericht der DDR. Entsprechende Schiedsgerichte bestehen auch in den anderen sozialistischen Ländern³. Nach den Allgemeinen Bedingungen, die zwischen den Teilnehmerländern des

² Vgl. hierzu im einzelnen Strohbach, „Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der DDR“, NJ 1964 S. 750 ff.

³ Einen Überblick über die Tätigkeit der Schiedsgerichte in den anderen sozialistischen Ländern und die Schiedsgerichtsordnungen geben Fellhauer, Strohbach, Handbuch der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1969, S. 265 ff.